

PROTOKOLLAUSZUG ENTWURF ÖFFENTLICH

Gremium: Bau- und Planungsausschuss	Sitzung vom: 21.11.2012	Niederschrift zur Sitzung BPA/17/2012
--	--	--

2012/125

8. Einzelhandelsentwicklungskonzept - Beschluss

Nachdem die Verwaltung kurz auf den Verfahrensstand zur Entwicklung des neuen Einzelhandelsentwicklungskonzeptes verwiesen hat, stellt ein Stadtverordneter folgende Änderungsanträge:

1. Auf der handschriftlichen Seite 90 der Gesamtvorlage bzw. auf Seite 86 des der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Gutachtens werden die „Heimtextilien (Badteppiche, Gardinen, Bettwaren)“ als zentrenrelevante Sortimente eingestuft und damit nicht mehr als nicht zentrenrelevante Sortimente in der rechten Spalte geführt.
2. Auf der handschriftlichen Seite 90 der Gesamtvorlage bzw. auf Seite 86 des der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Gutachtens wird „Großelektro (weiße Ware)“ als zentrenrelevantes Sortiment eingestuft und damit nicht mehr als nicht zentrenrelevantes Sortiment in der rechten Spalte geführt.
3. Auf der handschriftlichen Seite 92 der Gesamtvorlage bzw. auf Seite 88 des der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Gutachtens wird unter der Überschrift „Sonstiger Einzelhandel außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche“ im zweiten Aufzählungspunkt der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „In Kenntnis dessen sind die zentrenrelevanten Randsortimente in Ahrensburg auf maximal 5 % der Gesamtverkaufsfläche zu begrenzen.“

Zur Begründung wird angeführt, dass die sogenannte weiße Ware meist bestellt und zu einem späteren Zeitpunkt geliefert wird mit der Folge, dass hier kein Handel außerhalb der Innenstadt zugelassen werden muss und sollte.

Zudem sollte eine strengere Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente in Einrichtungen außerhalb der Versorgungsbereiche erfolgen, da sich die Prozentzahl von bisher vorgeschlagenen „maximal 10 %“ auf die Gesamtverkaufsfläche bezieht und die Erfahrungen gerade hier zeigen, dass die zentrenrelevanten Randsortimente kleinteilig dargeboten werden und bezogen auf die Verkaufsfläche mit erhöhten Umsätzen verbunden sind.

Des Weiteren bezieht sich der Stadtverordnete auf den Fragenkatalog vom 16.08.2012 (**vgl. Anlage 1**), anhand dessen sich seine Fraktion den Ermessensentscheidungen zum Einzelhandelsentwicklungskonzept genährt habe. Da die unter Nr. 3 aufgezeigte Verlagerung des Fachmarktzentrums in den Kornkamp-Süd generell verhindert werden sollte, wird folgender Antrag gestellt:

4. Auf der handschriftlichen Seite 112 der Gesamtvorlage bzw. auf Seite 108 des der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Gutachtens wird der letzte Kasten des Kapitels 9.2.7 mit der fetten Textdarstellung ersatzlos gestrichen.

In der anschließenden Beratung wird deutlich, dass die ersten beiden Anträge auf eine breite Mehrheit stoßen. Beim dritten Antrag stellt sich die Frage, ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen das lokale Einzelhandelsentwicklungskonzept von den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes abweichen kann. Die Verwaltung hält es für sinnvoll, die Vorgabe von maximal 10 % für die zentralen Randsortimente zunächst zu übernehmen und eine darüber hinausgehende Einschränkung nur bei Bedarf im Zuge des Verträglichkeitsgutachtens über ein konkretes Vorhaben vorzunehmen.

Ein anderes Ausschussmitglied spricht sich für eine Liberalisierung der dezentralen Versorgungsbereiche aus: Die unter TOP 3/4 in der heutigen Sitzung beschlossenen Festsetzungen für das Gebiet Erlenhof-Süd gingen in die richtige Richtung, ähnliche Möglichkeiten sollten für den Stadteingang West geschaffen werden. Ansonsten wird auf den zunehmenden Anteil des Internethandels bei der Unterhaltungs- und Großelektronik verwiesen sowie der mögliche Umzug des Fachmarktzentrums vom Kornkamp in den Kornkamp-Süd schon allein deshalb begrüßt, weil das heutige familia-Betriebsgrundstück genutzt werden könnte für eine großräumige Nordumgehung.

Anschließend erläutert die CDU-Fraktion ihre Antworten (**vgl. Anlage 2 des Protokolls**) auf den Fragebogen. Herausgearbeitet wird, dass die Antwort zu Frage 2 nicht voll dem derzeitigen Entwurf des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes entspricht. Insofern wird folgender Antrag gestellt:

5. Nach dem Einzelhandelsentwicklungskonzept Ahrensburgs sollen nicht zentrenrelevante Sortimente mit hohem Flächenbedarf (großflächig) im Gewerbegebiet grundsätzlich – auch ohne Schaffung von Sondergebieten – zulässig sein.

Sodann wird über die Änderungsanträge abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis zum
Änderungsantrag Nr. 1:**

Alle dafür

**Abstimmungsergebnis zum
Änderungsantrag Nr. 2:**

Alle dafür

Über den Änderungsantrag Nr. 3 wird abgestimmt mit der Maßgabe, dass die Abweichung von den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes nochmals rechtlich überprüft bzw. abgeklärt wird.

**Abstimmungsergebnis zum
Änderungsantrag Nr. 3:**

Alle dafür

**Abstimmungsergebnis zum
Änderungsantrag Nr. 4:**

**1 dafür
3 dagegen
5 Enthaltungen**

**Abstimmungsergebnis zum
Änderungsantrag Nr. 5:**

**5 dafür
4 Enthaltungen**

Sodann wird über den nachstehenden **Beschlussvorschlag** der Vorlage abgestimmt mit der Maßgabe, die vorstehend beschlossenen Änderungen Nr. 1 bis 3 und 5 eingearbeitet werden:

1. Die konzeptionellen Teile des vorliegenden Gutachtens (Abschnitt 7: Strategische Leitlinien, Abschnitt 8: Zentren- und Branchenkonzept und Abschnitt 9: Entwicklungskonzept) zur Einzelhandelsentwicklung in Ahrensburg werden als Einzelhandelsentwicklungskonzept beschlossen.
2. Der Beschluss über das Einzelhandelsentwicklungskonzept wird öffentlich bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Alle dafür

Anmerkung der Verwaltung:

Nach Rücksprache mit der Landesplanung in Kiel/Staatskanzlei sieht der Landesentwicklungsplan 2012 des Landes Schleswig-Holstein für Einzelhandel außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche vor, zentrenrelevante Randsortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche zu begrenzen. Dabei ist es sinnvoll, so ein Vertreter der Landesplanung folgende Formulierung in das Einzelhandelskonzept der Stadt Ahrensburg mit aufzunehmen:

Bei den nachfolgenden verbindlichen Planungen (Bauleitplanung) und Beurteilung von Vorhaben kann auf Basis eines Verträglichkeitsgutachtens auch von den 10 % nach oben oder unten abgewichen werden.